

Flughafenvorschriften für Auftragnehmer:innen



**Arbeits- und
Gesundheits-
schutz**

**Brand-
schutz**

**Umwelt-
schutz**

**Airside-
spezifische
Vorschriften**

Stand: 09.07.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1.	Geltungsbereich	3
1.2.	Verantwortung	3
1.3.	Koordination	3
1.4.	Vorschriften und Bestimmungen	3
1.5.	Konsequenzen	3
2.	Sicherheit	4
2.1.	Feuer- und Unfallmeldungen.....	4
2.2.	Ordnung und Sauberkeit	4
2.3.	Alkohol- und Suchtmittelverbot	4
2.4.	Rauchverbot	4
2.5.	Verkehr	5
2.6.	Elektrische Anlagen	5
2.7.	VEXAT - Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen	6
2.8.	Verlassen von Arbeitsstellen	6
2.9.	Schlüssel- und Codekartenausgabe.....	6
2.10.	Betreten von Büro- und Lagerräumen	7
2.11.	Geräte und Werkzeuge des Auftragnehmers.....	7
2.12.	Benützung von Geräten und Werkzeugen der FGB.....	7
2.13.	Medienabschaltung	7
2.14.	Schutzausrüstung	7
2.15.	Arbeiten auf Dächern / Dachinformationsschein.....	8
2.16.	Gerüste	8
2.17.	Befahren von Behältern / Freigabeschein.....	8
2.18.	Arbeiten an technischen Anlagen.....	8
2.19.	Alleinarbeit	9
3.	Brandschutz	9
3.1.	Zuständigkeit	9
3.2.	Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen lt. FGB-Brandschutzordnung	9
3.3.	Abschaltung von Brandschutzeinrichtungen.....	10
3.4.	Freigabeschein für brandgefährliche Arbeiten.....	11
3.5.	Beschädigungen an Brandabschottungen	11
4.	Flughafenspezifische Vorschriften	11
4.1.	Zutrittsberechtigungen zu Sicherheitsbereichen	11
4.2.	Zufahrtsberechtigungen zu Sicherheitsbereichen.....	12
4.3.	Auflagen Sicherheitsbereich/Flugbetrieb.....	13
5.	Richtlinien Umweltschutz	15
5.1.	Allgemeine Bestimmungen	15
5.2.	Entsorgung.....	15
5.3.	Staub / Luftreinhalteung	15
5.4.	Gewässerschutz	15
5.5.	Lärmschutz	16
6.	Zusatzblätter	16
6.1.	Sicherheitsmerkkblatt	17
6.2.	Sicherheitsunterweisung	18
6.3.	Bestätigung des beauftragten Unternehmens	19

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für alle Auftragnehmer:innen der Flughafen Graz Betriebs GmbH (in der Folge kurz FGB genannt), die bzw. deren Mitarbeiter:innen sich am Gelände der FGB aufhalten.

1.2. Verantwortung

Für die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitnehmer:innenschutzvorschriften, der benötigten technischen Kenntnisse und Schulungen sowie innerbetrieblichen Anweisungen ist hinsichtlich seiner Dienstnehmer:innen ausschließlich das beauftragte Unternehmen verantwortlich und verpflichtet, sich Informationen über die Gefahrenpotentiale an der jeweiligen Arbeitsstelle vor Arbeitsbeginn einzuholen. Für entsprechend schriftlich dokumentierte Unterweisungen ist zu sorgen und auf Verlangen vorzulegen.

Etwaige Subunternehmen sind der FGB schriftlich bekannt zu geben. O.a. Verpflichtungen gelten in gleicher Weise für Dienstnehmer:innen des Subunternehmens.

Das beauftragte Unternehmen hat iSd §§ 4 und 5 ASchG eine entsprechende arbeitsplatz-, tätigkeits- bzw. baustellenbezogene Evaluierung durchzuführen und auf Verlangen der FGB vorzulegen.

1.3. Koordination

Die Koordination gem. § 8 ASchG sowie die Koordination lt. BauKG obliegt der FGB. Diesbezügliche Anweisungen sind einzuhalten.

1.4. Vorschriften und Bestimmungen

Die FGB verweist insbesondere auf die unter Pkt. 2.1 bis 5.5 angeführten Vorschriften bzw. deren Einhaltung. Dabei ist den Weisungen der FGB unbedingt Folge zu leisten. Bei allen Problemen, die bei der Erfüllung der Vorschriften auftreten, ist die jeweilige verantwortliche Person der FGB zu informieren.

1.5. Konsequenzen

Sollten Dienstnehmer:innen des beauftragten Unternehmens gegen die Sicherheits- und Brandschutzvorschriften, das Alkoholverbot oder sonstige Schutzvorschriften verstoßen, ist das beauftragte Unternehmen verpflichtet, unbeschadet bestehender Schadenersatzansprüche die betroffenen Personen sofort von der Arbeitsstätte abziehen und umgehend fachlich gleichwertigen Ersatz zur Verfügung zu stellen. Sollte dieser Verpflichtung nicht unverzüglich entsprochen werden, ist die FGB berechtigt, die Betroffenen vom Flughafenareal zu verweisen. Das beauftragte Unternehmen haftet gegenüber der FGB für alle nachteiligen Folgen aus dem Verhalten seiner Dienstnehmer:innen. Bei groben Verstößen gegen die Sicherheits- und Brandschutzvorschriften oder wiederholter Missachtung derselben kann die FGB die Arbeiten durch einen Dritten auf Kosten und Gefahr des beauftragten Unternehmens so fertigt stellen lassen, dass sie den vertraglichen Anforderungen entsprechen, oder vom Vertrag zurücktreten.

2. Sicherheit

2.1. Feuer- und Unfallmeldungen

Feuer, Gasaustritte, Unfälle u. ä. sind unverzüglich zu melden:

Feuer:

Betätigung des nächsten Brandmelders (Druckknopfmelder) oder interne **Nebenstelle 113** = extern **T +43 316 2902 113** (Operations Office verständigt Flughafenfeuerwehr).

Unfall:

interne **Nebenstelle 113** = extern **T +43 316 2902 113** (Operations Office verständigt Flughafensanitäter).

Informationen der Meldung:

→ **Was** ist passiert?

→ **Wo** ist es passiert?

→ **Wie viele** verletzte?

→ **Wer** meldet?

2.2. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit tragen einen wesentlichen Teil zur Sicherheit und zum Brandschutz bei. Die FGB legt daher größten Wert darauf, dass Abfälle und Geräte so entsorgt bzw. verstaut werden, dass sie niemanden behindern bzw. keine Gefährdung darstellen (insbesondere des Flugbetriebes). Die Entsorgung von Abfällen jeglicher Art ist mit dem/der jeweiligen Beauftragten der FGB abzustimmen.

2.3. Alkohol- und Suchtmittelverbot

Auftragnehmer:innen dürfen sich in keinen Zustand versetzen (Suchtmittel, Alkohol bzw. Medikamente), in dem sie sich oder andere Personen oder Prozesse gefährden könnten. Der Konsum von Alkohol und Suchtmitteln ist verboten.

2.4. Rauchverbot

In Gebäuden und am Betriebsgelände der FGB ist das Rauchen untersagt – ausgenommen davon sind eigens gekennzeichnete Raucherbereiche.

Auf den gesamten Abstellflächen, welche zur Abfertigung und Wartung der Luftfahrzeuge bestimmt sind, ist das Rauchen strengstens untersagt!

2.5. Verkehr

2.5.1. Straßenverkehr

Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten, sofern keine entsprechenden Abweichungen von der FGB festgelegt sind. Es darf nicht vor Feuerwehrauffahrtszonen, Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) und auf Rauchabzugsschächten geparkt werden - widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Folgeschäden aus diesem Titel gehen zu Lasten des beauftragten Unternehmens.

2.5.2. Einfahren ins Betriebsgelände der FGB

Die Einfahrt von PKW's des beauftragten Unternehmens auf das Gelände der FGB ist nur für den An- und Abtransport von Werkzeugen und Materialien für die Dauer der Ladetätigkeiten gestattet, wobei das Einvernehmen mit der FGB herzustellen ist. Siehe auch Punkt 4.2. Zufahrt zu Sicherheitsbereichen.

2.5.3. Freihalten von Flucht- und Verkehrswegen

Fluchtwege müssen immer freigehalten werden. Dies gilt ebenfalls für Verkehrswege auch im Bereich von Baustellen, um Rettung und Feuerwehr die Durchfahrt zu ermöglichen und andere Transporte nicht zu behindern.

2.5.4. Fahrgenehmigung der FGB / Benützung von FGB-Fahrzeugen

Sollten FGB-Fahrzeuge von externen Personen benutzt werden, so ist eine schriftliche Fahrgenehmigung, ausgestellt von der verleihenden Stelle der FGB erforderlich. Voraussetzung hierfür ist eine Geräteunterweisung und Führerschein „B“ oder „C“ (je nach Fahrzeugkategorie).

2.6. Elektrische Anlagen

2.6.1. Elektroinstallationsarbeiten

Für alle Arbeiten und Einrichtungen an der Stromversorgung sind die einschlägigen Vorschriften wie ÖVE-Richtlinien, ETG, Vorschriften des Arbeitnehmerschutzgesetzes, EASA, Bauarbeiterschutzverordnung, Sicherheitsregeln etc., einzuhalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es in diesem Zusammenhang keine zusätzliche Unterweisung der FGB gibt, hierfür ist der/die Auftragnehmer:in zuständig.

Verteiler und angeschlossene Verbraucher sind arbeitstäglich auf augenscheinliche Mängel hin zu untersuchen.

Alle Änderungen an bestehenden E-Anlagen sind der E-Werkstatt - Hrn. Hopfer T +43 316 2902 230 - mitzuteilen und in den Plänen (Papier und Datenträger) zu dokumentieren bzw. zu korrigieren.

2.6.2. Schalthandlungen an elektrischen Anlagen

Ohne vorherige Abstimmung mit der FGB bzw. der Austro Control GmbH dürfen keine Abschaltarbeiten an Anlagen dieser Unternehmen durchgeführt werden. Schalthandlungen dürfen ausnahmslos nur durch zuständige Personen der E-Werkstatt bzw. von der FGB sowie der Austro Control GmbH autorisierte Personen durchgeführt werden.

2.6.3. Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten

Das Betreten elektrischer Betriebsstätten ist nur Elektrofachkräften (Nachweispflicht der Qualifikation durch Auftragnehmer:in) bzw. eigens für die betreffende Tätigkeit elektrotechnisch unterwiesene Personen unter Wahrung der Aufsichtspflicht gestattet.

2.6.4. Elektromagnetische Felder

Am Flughafen Graz befinden sich elektrische Anlagen, von denen ein erhöhtes elektromagnetisches Feld ausgehen kann (Bodenradar, Funkantennen auf Dachflächen, etc.). Diese Bereiche sind entsprechend der Verordnung elektromagnetischer Felder (VEMF) an den Zugangsbereichen gekennzeichnet. Für Personen mit aktiven Implantaten (Insulinpumpe, Herzschrittmacher, etc.) besteht in diesen Bereichen eine erhöhte Gesundheitsgefährdung und dürfen somit von diesen Personen nicht betreten werden – das beauftragte Unternehmen hat dahingehend seine Arbeitnehmer:innen entsprechend zu unterweisen.

2.7. VEXAT - Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

Für die besonders gefährdeten Bereiche, wie z.B. explosionsgefährdete Bereiche (Werkstätten, Batterieräume etc.) sind gem. VEXAT § 6 geltenden speziellen sicherheitstechnischen Regelungen einzuhalten. Für die benötigte Mitarbeiter-Unterweisung – Explosionsschutz (VEXAT) – ist ausschließlich der/die Auftragnehmer:in verantwortlich. Die Arbeiten dürfen nur nach Rücksprache mit dem/der Anlagenverantwortlichen bzw. der Sicherheitsfachkraft erfolgen.

2.8. Verlassen von Arbeitsstellen

Beim Verlassen von Arbeitsbereichen bzw. -plätzen, muss eine entsprechende Absicherung der Arbeitsstelle vorhanden sein. Es darf zu keinem Zeitpunkt zu einer Gefährdung von anderen Personen kommen.

2.9. Schlüssel- und Codekartenausgabe

Falls erforderlich können Codekarten und Schlüssel nach grundsätzlicher Genehmigung der FGB beim Operations Office gegen Abgabe eines Personalausweises und Unterschriftsleistung ausgehoben werden. Bei Beendigung der Arbeiten bzw. zwischenzeitlichem Verlassen sind die Räume zu versperren. Die Schlüssel und Codekarten sind verpflichtend täglich nach Arbeitsende an die ausgebende Stelle zu retournieren. Mit diesen Schlüsseln und Codekarten ist ein Zutritt zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches nicht möglich – Begleitung.

2.10. Betreten von Büro- und Lagerräumen

Büro- und Lagerräume dürfen nur mit Genehmigung der mietenden Partei oder der Eigentümerin betreten werden.

2.11. Geräte und Werkzeuge des Auftragnehmers

Das beauftragte Unternehmen ist für die ordnungsgemäße Verwendung von dessen Arbeitsmitteln, selbst verantwortlich. Ist die Bedienung bestimmter Geräte oder Werkzeuge an eine bestimmte Fachkenntnis oder Prüfung gebunden, so ist das beauftragte Unternehmen dafür verantwortlich, dass nur entsprechend geschulte Arbeitnehmer:innen eingesetzt werden. Es dürfen nur geprüfte bzw. kalibrierte Arbeitsmittel verwendet werden.

2.12. Benützung von Geräten und Werkzeugen der FGB

Punkt 2.11. gilt sinngemäß auch für von der FGB zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel. Mängel an diesen Werkzeugen oder Geräten sind der FGB zu melden und die Arbeitsmittel zwecks Reparatur unverzüglich zurückzustellen. Sollte das beauftragte Unternehmen ein Verschulden am Defekt des Arbeitsmittels treffen, so gehen die Reparaturkosten zu seinen Lasten. Für Personen- und Sachschäden, die durch die Nichteinhaltung der in diesem Punkt übernommenen Verpflichtungen entstehen, haftet ausschließlich das beauftragte Unternehmen.

2.13. Medienabschaltung

Müssen bei Arbeiten Medien wie Wasser, Elektrizität, Wärme, Gas oder sonstige Komponenten von betriebstechnischen Anlagen (Brandmeldeanlage etc.) abgeschaltet werden, so ist möglichst frühzeitig das Einvernehmen mit den verantwortlichen Personen herzustellen.

2.14. Schutzausrüstung

2.14.1. PSA

Beauftragte Unternehmen haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Personal eine der Arbeit und dem Grad der Gefährdung angemessene PSA (Persönliche Schutzausrüstung) verwendet. Auf Baustellen im Innen- und Außenbereich sowie bei Arbeiten auf Außenbauteilen ist die Verwendung von Sicherheitsschuhen zwingend vorgeschrieben. Die FGB verweist insbesondere auf den Pkt. 1.4. „Konsequenzen“ – bei Nichtverwendung der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung werden diese Dienstnehmer:innen vom Flughafenareal verwiesen.

2.14.2. Helmpflicht

Auf Baustellen, wenn über mehrere Etagen gearbeitet wird, besteht Helmpflicht. Es dürfen nur zugelassene Helme verwendet werden (mit gültigem Datum, max. 4 Jahre ab Herstellungsmonat und Jahr).

2.14.3. Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz / Verwendung von Anschlagseinrichtungen

Beim Betreten von besonderen Gefahrenbereichen der Dachfläche ist eine Verwendung der PSA gegen Absturz (Anseilschutz inkl. Verbindungsmittel gem. PSA-SV) verpflichtend. Die Verwendung eines Beckengurtes als PSA gegen Absturz ist nicht zulässig. Die verwendete PSA muss für den Einsatzzweck geprüft, geeignet und mit den vorhandenen Anschlagseinrichtungen kompatibel sein.

Das Sicherungssystem auf sämtlichen Dachflächen ist derart ausgeführt, dass je nach Dachfläche zwei unterschiedliche Verbindungsmittel zum Einsatz kommen können.

- 1) Verbindungsmittel mit zwei Anschlagmöglichkeiten (2 x I oder Y-Verbindungsmittel)
- 2) Längenverstellbares Verbindungsmittel mit maximaler Seillänge von 7,5 m.

Jedenfalls ist zu beachten dass sämtliche Verbindungsmittel mit Falldämpfern auszustatten sind.

2.15. Arbeiten auf Dächern / Dachinformationsschein

Die „Information Sicherheitsausstattung auf Dachflächen“ inklusive Dachsicherungsplan – kurz Dachinformationsschein enthält folgende Informationen: die Bauwerkseigenschaften, Tätigkeiten, Art der vorgesehenen Arbeiten (auf Basis der vor Ort befindlichen Anlagen), Gefahren, Maßnahmen bzw. Zugänge und die Sicherheitsausstattungen der Dachfläche, Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz / Verwendung von Anschlagseinrichtungen. Dieser ist vor Durchführung der Tätigkeit zu beantragen und schriftlich zu bestätigen.

Mit dieser Maßnahme soll wirksam sichergestellt werden, dass das beauftragte Unternehmen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für ein kontrolliertes und sicheres Begehen der Dachflächen trifft.

2.16. Gerüste

Für Arbeiten an unzugänglichen Stellen sind fachgerecht errichtete Gerüste gem. BauV oder geprüfte Leitern gem. AM-VO zu verwenden. Gerüste müssen durch geschultes Personal überprüft werden! Das Gerüstprüfungsprotokoll ist deutlich sichtbar am Gerüst anzubringen.

2.17. Befahren von Behältern / Freigabeschein

Der „Freigabeschein für Befahren von Behältern und Arbeiten in Schächten“ ist vor dem Öffnen des Schachtes auszustellen. Mit dieser Maßnahme soll sicheres Arbeiten in Behältern und Schächten wirksam sichergestellt werden.

2.18. Arbeiten an technischen Anlagen

Die Inbetriebnahme von Maschinen und Aggregaten erfolgt ausschließlich durch befugte Personen der FGB oder von der FGB autorisierte Personen.

2.19. Alleinarbeit

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einhaltung der Anforderungen und eine wirksame Überwachung von Arbeitnehmer:innen i.S.d. § 61 Abs. 6 ASchG (Alleinarbeit) zu gewährleisten ist.

Diesbezüglich wird i.S.d. § 8 ASchG (Koordination) darüber informiert, dass aufgrund der örtlichen Verhältnisse im Kellerbereich der Notruf mittels Mobiltelefon (z.B. als willensabhängiges Meldesystem zur Sicherung von allein arbeitenden Personen) nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist. Dahingehend sind gegebenenfalls seitens des-beauftragten Unternehmens Ersatzmaßnahmen zu definieren.

3. Brandschutz

3.1. Zuständigkeit

Alle Wahrnehmungen, die den vorbeugenden Brandschutz betreffen, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten oder dessen Stellvertretung zu melden.

Brandschutzbeauftragter:	Christian Ninaus	T +43 316 2902 154
Stellvertreter:	Marco Misteli	T +43 316 2902 175
	Harald Apfelknab	T +43 316 2902 175

Alle v.g. Personen haben die Durchführung und die Einhaltung der Brandschutzordnung zu überwachen. Sämtliche Dienstnehmer:innen (Eigen- und Fremdpersonal) sind verpflichtet, den Weisungen dieser Organe unverzüglich nachzukommen.

Abschaltung von Brandschutzeinrichtungen & Freigabeschein: T +43 316 2902 175

3.2. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen lt. FGB-Brandschutzordnung

1. Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Betrieb sind grundlegende Erfordernisse des Brandschutzes.
2. Brennbare Abfälle, wie z.B. Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, öl-, lack- und lösungsmittelgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne, Lackrückstände und Verdünnungsmittel, Papierschnitzel und ähnliches sind spätestens bei Arbeitsschluss aus den Arbeitsräumen zu entfernen und brandsicher aufzubewahren (Solche Abfälle sind in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckel versehene Behälter aufzubewahren) bzw. fachgerecht zu entsorgen.
3. Antriebe, wie z.B. Elektromotoren, Transmissionen, Riemen, Vorgelege u. ä. sind stets von (Ab-) Lagerungen freizuhalten.
4. Bei der Lagerung von Druckbehältern, Aerosolpackungen und brennbaren Flüssigkeiten sind die entsprechenden Lagermengen gem. FGV, VbF 2023, APLV, usw. zu berücksichtigen und Lagerverbote (Stiegenhäuser, Fluchtwege etc.) einzuhalten. Bei Herstellung eines Lagerbereiches (insbesondere Mindermengenlager, ausgenommen Tagesbedarf) ist eine entsprechende Abstimmung/Zustimmung seitens der FGB erforderlich. Druckbehälter (z.B. Gasflaschen) aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern und aufzustellen, dass sie im Gefahrenfalle leicht geborgen werden können.

5. Im Betriebsgelände dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung der FGB abgestellt werden. Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Feuerwehrflächen (rote Bodenmarkierung mit Aufschrift Feuerwehr) dürfen nicht verstellt und die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.
6. Elektrokochgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten. Feuerstätten (samt Verbindungsstücken, Rauch- und Abgasrohren), Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung und nach Anweisung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen. Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung) in der Nähe von Feuerstätten ist verboten. Das gleiche gilt bei Dampf- und Abgasleitungen (z.B. Auspuffrohren). Die Benutzung von privaten Elektrogeräten ist nur mit der Erlaubnis der Betriebsleitung gestattet. Private Elektrogeräte müssen vor dem Gebrauch von der Elektrowerkstätte begutachtet und durch eine Plakette genehmigt werden.
7. Feuerungsrückstände (Asche, Schlacke) dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.
8. Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen.
9. Maschinen und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben (Veränderungen und Verkettungen von Arbeitsmitteln sind nicht erlaubt). Insbesondere sind die Schmierpläne einzuhalten. Sämtliche Arbeitsvorrichtungen sind von Arbeitsabfällen und Ablagerungen freizuhalten.
10. Feuerarbeiten dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Heißarbeitsschein) durch die Flughafen-Feuerwehr durchgeführt werden. Es ist eine entsprechende Nachkontrolle lt. Heißarbeitsschein erforderlich. Ausgenommen sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.
11. Flucht- und sonstige Verkehrswege sind von Lagerungen aller Art freizuhalten.
12. Der Schließbereich von Brandschutzabschlüssen ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
13. Löschgeräte und Löschmittel dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
14. Bei Arbeitsschluss müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht, brennbare Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen - soweit nicht in Verwendung - ausgeschaltet werden. Ventile von nicht in Betrieb bleibenden Gasanlagen sind zu schließen.
15. Im Betrieb angebrachte Hinweistafeln, die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.

3.3. Abschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Arbeiten, bei denen die Möglichkeit einer Auslösung der Brandmeldeanlage besteht, sind dem Brandschutzbeauftragten anzuzeigen, um eine Auslösung der Brandmeldeanlage und damit einen

unnötigen Feuerwehreinsatz (samt Kostenersatz) zu vermeiden. Der abgeschaltete Gebäudebereich soll so klein wie möglich und der Abschaltzeitraum so kurz wie nötig sein, um somit das Risiko einer verzögerten Alarmierung im Ernstfall zu minimieren.

3.4. Freigabeschein für brandgefährliche Arbeiten

Zur Minimierung des Risikos bei feuergefährlichen Arbeiten, wie Feuer- und Heiarbeiten, insbesondere Schweien, Schneiden, Lten, Wrmen, Farbbrennen, Aufbauen, Flmmen, Trennschleifen usw. ist vor der Durchfhrung ein Freigabeschein zu beantragen.

(Auskunft und Erstellung Freigabeschein: T +43 316 2902 175).

Mit dieser Manahme soll sichergestellt werden, dass das beauftragte Unternehmen die erforderlichen Sicherungsmanahmen trifft. Der Abschaltzeitraum der Brandmeldeanlage ist schriftlich festzulegen. Die Beendigung der Arbeiten ist dem Brandschutzbeauftragten anzuzeigen. Diese Vorgehensweise ist strikt einzuhalten.

3.5. Beschdigungen an Brandabschottungen

Bei Installationen (vor allem E- und Haustechnik), die durch Brandabschnitte gefhrt werden, ist die FGB in Kenntnis zu setzen. Beschdigungen an bestehenden Brandabschnittsbildungen sind sofort mndlich und in weiterer Folge schriftlich unter Bezug der rtlichkeit zu melden. Die notwendigen Schritte zur Sanierung (Verschlieen der Brandabschottung) sind einzuleiten. Sollten aus Versumnis aus diesem Titel Schden an Leib, Leben oder Gut entstehen, wird sich die FGB an dem verantwortlichen Unternehmen schadlos halten.

4. Flughafenspezifische Vorschriften

4.1. Zutrittsberechtigungen zu Sicherheitsbereichen

Das Betreten von Sicherheitsbereichen ist ausschlielich mit entsprechenden, gltigen Zutrittsberechtigungen an den jeweiligen Kontrollpunkten gestattet! Fr Angehrige von Fremdfirmen gibt es im Regelfall folgende Mglichkeiten:

4.1.1. Besucherausweis (Tagesausweis)

Fr **kurzzeitige bzw. kurzfristige Arbeiten sowie bei stndig wechselndem Personal** kann von Mitarbeiter:innen externer Firmen tglich ein Besucherausweis ausgefasst werden.

Besucherausweise werden an folgenden Ausgabestellen ausgegeben: Operations Office, an der Flughafeninformation, Checkpoint Tor 5 sowie am Checkpoint Werft. Fr die Ausstellung eines Besucherausweises ist ein vollstndiger Besucherausweis Antrag, sowie ein amtlicher Lichtbildausweis zur Hinterlegung bei der Ausweisausgabestelle abzugeben. Der/die Inhabende eines Besucherausweises ist in Sicherheitsbereichen stndig von dem/der am Besucherausweis Antrag angefhrten Flughafenausweisinhabenden mit entsprechender Berechtigung zu begleiten. Der Besucherausweis ist in den Sicherheitsbereichen jederzeit gut sichtbar zu tragen und der Zutritt zu den Sicherheitsbereichen darf ausschlielich zu dienstlichen Zwecken erfolgen.

4.1.2. Flughafenausweis

Für **länger andauernde bzw. immer wiederkehrende Arbeiten** ist für das Personal von Fremdfirmen ein Flughafenausweis zu beantragen. Eine Vorlaufzeit von maximal 3 Monaten bis mindestens 6 Wochen ist einzuplanen. Folgende Vorgaben sind zu beachten:

1. Der Antrag auf Ausstellung eines Flughafenausweises sowie alle notwendigen Informationen zur Ausstellung finden Sie auf unserer Website <https://graz-airport.at/idcard>. Der vollständig ausgefüllte und firmenmäßig unterfertigte Flughafenausweis Antrag kann persönlich in der Ausweisstelle (Verwaltung Raum O3.04) oder per Email an idcard@graz-airport.at eingereicht werden.
2. Die Daten des/der Antragstellenden sind über das Unternehmensserviceportal <https://usp.gv.at> in die ZÜP-Datenbank des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zu erfassen und der FGB freizugeben. Die Frist für die Bearbeitung der eingereichten Zuverlässigkeitsüberprüfung ab Antragstellung durch den Zivilflugplatzhalter beträgt 28 Tage. Ein Flughafenausweis darf nur an zuverlässige Personen ausgestellt werden. **Bitte beachten Sie, dass die Zuverlässigkeitsüberprüfung jährlich neu zu beantragen ist!**
3. Die Sicherheitsschulung wird über das Lernmanagement System (LMS) der FGB absolviert. Voraussetzung ist ein Internetzugang. Die Zugangsdaten sowie den Link zum Lernmanagement System erhalten Sie von der Ausweisstelle per Email. Die Sicherheitsschulung sowie eine Wissensüberprüfung über den Inhalt der Schulung sind über das LMS zu absolvieren.
4. Nach positiver Absolvierung der Sicherheitsschulung im LMS (Schulung und Wissensüberprüfung) und die Bestätigung über die Zuverlässigkeit des/der Antragstellenden im Unternehmensserviceportal kann ein Termin mit der Ausweisstelle zur Abholung des Flughafenausweises vereinbart werden (telefonisch unter +43 316 2902 400 oder per Email an idcard@graz-airport.at). Vor Ort wird dem/der Antragstellenden im LMS die „Wissensüberprüfung vor Ort“ (6 Fragen) freigeschaltet. Nach positiver Absolvierung der Fragen ist die Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen und der Ausweis kann ausgegeben werden.

Der Flughafenausweis wird für die Dauer von maximal fünf Jahren ausgestellt. Die Sperre des Flughafenausweises ist jederzeit möglich. Der Flughafenausweis ist in den Sicherheitsbereichen jederzeit gut sichtbar zu tragen und der Zutritt darf ausschließlich zu dienstlichen Zwecken erfolgen.

Die **Kosten für die Ausstellung eines Flughafenausweises** entnehmen Sie bitte unserer Website unter <https://graz-airport.at/ausweiskosten>.

4.2. Zufahrtsberechtigungen zu Sicherheitsbereichen

Das Befahren von Sicherheitsbereichen ist ausschließlich mit entsprechenden, gültigen Zufahrtsberechtigungen an den jeweiligen Kontrollpunkten gestattet! Für Angehörige von Fremdfirmen gibt es im Regelfall folgende Möglichkeiten:

4.2.1. Temporäre Zufahrtsberechtigung

Für **kurzzeitige bzw. kurzfristige Arbeiten sowie bei ständig wechselnden Fahrzeugen** kann für Fahrzeuge von Fremdfirmen eine temporäre Zufahrtsberechtigung ausgefasst werden.

Die temporären Zufahrtsberechtigungen werden im Terminal Management - Aviation Security sowie im Operations Office an Mitarbeiter:innen der FGB ausgegeben. Diese übergeben die temporäre Zufahrtsberechtigung an die Fremdfirma und begleiten das Fahrzeug der Fremdfirma zum im Sicherheitsbereich gelegenen Arbeitsbereich. Die temporäre Zufahrtsberechtigung ist im Fahrzeug gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen und die Zufahrt zu Sicherheitsbereichen darf ausschließlich zu dienstlichen Zwecken erfolgen.

Genauere Informationen zu Zutritts- und Zufahrtsberechtigungen sind den Richtlinien für die Ausgabe von Zutritts- und Zufahrtsberechtigungen für den Flughafen Graz zu entnehmen!

4.2.2. Plakette (Transponder) / Praktische Fahrunterweisung

Für **länger andauernde bzw. immer wiederkehrende Arbeiten** kann für Fahrzeuge von Fremdfirmen eine Kfz-Plakette beantragt werden. Folgende Vorgaben sind hier zu beachten:

1. Der Antrag auf Ausstellung einer Kfz-Plakette ist vollständig ausgefüllt und firmenmäßig unterfertigt bei der FGB einzureichen.
2. Die Vergabe einer Kfz-Plakette erfolgt nur an Inhabende eines Flughafenausweises mit Berechtigung zum Zutritt zum Vorfeldbereich (siehe Prozedere für die Ausstellung eines Flughafenausweises Pkt. 4.1.2.).
3. Der Ausweisinhabende muss eine praktische Fahrunterweisung absolvieren (siehe Ausweisantrag kostenpflichtig).
4. Nach Überprüfung und Genehmigung des Antrages erfolgt die Ausgabe der Kfz-Plakette durch die Kfz-Werkstätte.

Die Kfz-Plakette wird für die Gültigkeitsdauer von maximal drei Jahren ausgestellt. Eine Sperre der Zufahrtsberechtigung ist jederzeit möglich. Die Kfz-Plakette ist gut sichtbar an der Windschutzscheibe anzubringen und die Zufahrt zu Sicherheitsbereichen darf ausschließlich zu dienstlichen Zwecken erfolgen.

Kosten:

Für die Kfz-Plakette wird ein Kostenersatz von € 20,-- exkl. Ust. verrechnet.

Für die praktische Fahrunterweisung wird ein Kostenersatz von € 95,-- exkl. Ust. verrechnet.

4.3. Auflagen Sicherheitsbereich/Flugbetrieb

Den Anordnungen der Organe der FGB, der Flugsicherung (Austro Control GmbH = ACG), der Polizei sowie des von der FGB beauftragten Unternehmens (Flughafen Graz Sicherheitsdienste GmbH = FGSG) ist **unbedingt und sofort** Folge zu leisten.

4.3.1. Auflagen im Sicherheitsbereich

1. Der sensible Sicherheitsbereich darf nur so lange und insoweit betreten oder befahren werden, als dies zum Zwecke dienstlicher Tätigkeiten unbedingt erforderlich ist.
2. Am Vorfeld ist das Tragen von gelben Sicherheitsjacken verpflichtend (Warnwestenpflicht Klasse 2).

3. Die von der FGB festgesetzten Arbeits- und Lagerflächen sowie Zufahrtwege sind unbedingt einzuhalten. Die tätigen Personen dürfen sich ausschließlich in diesen Bereichen aufhalten. Es ist sicherzustellen, dass sich die Personen nur in den betroffenen Örtlichkeiten aufhalten und daher keine verbotenen Gegenstände missbräuchlich verwendet werden können.
4. Unbeaufsichtigtes bzw. unberechtigtes Abstellen von Geräten bzw. Fahrzeugen in den Sicherheitsbereichen ist ausnahmslos verboten.
5. Eine vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebene und mit den vorliegenden Sicherheitsauflagen nachweislich unterwiesene Person muss bei Arbeiten im sensiblen Sicherheitsbereich ständig anwesend sein und ist verantwortlich, dass die oben genannten Auflagen eingehalten werden.
6. Beim Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens, sind auch die Bestimmungen der Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO) und der Luftverkehrsregeln (LVR) in ihrer jeweils gültigen Fassung, sowie der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen zu beachten.
7. Aufgrund behördlicher Vorschriften kann im Zuge der Umsetzung der Verordnung (EG) 300/2008 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 die Berechtigung zum Zutritt zum genannten Bereich eingeschränkt bzw. gänzlich aufgehoben werden.

4.3.2. Auflagen aufgrund des Flugbetriebes

1. Das Betreten, Befahren und Überqueren sämtlicher Betriebsflächen wie Pisten, Rollbahnen und Abstellflächen ist ausnahmslos nur nach Absprache mit der Flugplatzbetriebsleitung, T +43 316 2902 157, gestattet, in weiterer Folge nur mit der Abklärung bzw. Freigabe Turm.
2. Im Luftfahrzeug und im Umkreis von 45 m sind das Hantieren mit offenem Licht oder Feuer sowie Tätigkeiten mit funkenziehendem Werkzeug und der Einsatz von funkenbildenden Geräten, strengstens verboten.
3. Sämtliche lose zur Verwendung kommenden Geräte, Werkzeuge und Baumaterialien sind gegen Wind zu sichern bzw. zu verräumen. Etwaige Folgeschäden (z.B. an Luftfahrzeugen) aus diesem Titel sind vom beauftragten Unternehmen zu tragen.
4. Technikräume, Kraftfahrzeuge und Montagewerkzeuge sind immer unter Aufsicht bzw. versperrt zu halten.
5. Allfällige Beschädigungen von Flughafenanlagen wie etwa an Umzäunungen, Beleuchtungskörpern, Einfahrtstoren etc. sind unverzüglich der Flugplatzbetriebsleitung, T +43 316 2902 157 zu melden.
6. Hebebühnenarbeiten dürfen nur mit vorheriger Genehmigung sowie mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu Luftfahrzeugen durchgeführt werden, sodass keine Beschädigungen an den Luftfahrzeugen bewirkt werden.

5. Richtlinien Umweltschutz

5.1. Allgemeine Bestimmungen

Jedes beauftragte Unternehmen der FGB, einschließlich seine Dienstnehmer:innen und von ihm beauftragte Personen oder Firmen, sind verpflichtet - sofern nicht schriftlich hinsichtlich einzelner Punkte explizit etwas anderes vereinbart ist - sich in all seinen Handlungen und Tätigkeiten, die von ihm innerhalb des Flughafenareales verrichtet werden, an die Vorgaben dieser Richtlinien zu halten. Etwaiges Zuwiderhandeln kann zu einer Vertragsauflösung führen. Notwendige Sofortmaßnahmen seitens der FGB oder von ihr beauftragter Dritter zur Abwendung von möglichen Gefährdungen der Umwelt gehen jedenfalls zu Lasten des beauftragten Unternehmens, sofern die mögliche Umweltgefährdung im ursächlichen Zusammenhang mit Tätigkeiten, Handlungen oder Unterlassungen des beauftragten Unternehmens steht. Erforderliche Maßnahmen aus den jeweils bezughabenden EN-Normen sind in jedem Fall einzuhalten. Bei allen Reparatur- und Änderungsarbeiten an Anlagen, die eine Umweltbelastung hervorrufen können, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen vorzusehen. Den Anweisungen der autorisierten Personen der FGB ist unbedingt Folge zu leisten.

5.2. Entsorgung

Jedes beauftragte Unternehmen ist verpflichtet für die umweltgerechte Verwertung bzw. Entsorgung, der im Rahmen seiner Arbeiten innerhalb des Flughafenareales anfallenden Abfälle bzw. Reststoffe, selbst Sorge zu tragen. Sollten Abfälle bzw. Reststoffe nicht unverzüglich verwertet bzw. entsorgt werden können, so sind diese Stoffe so zu verwahren, dass Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden werden. Es ist darauf zu achten, dass die zwischenzeitliche Verwahrung so kurz wie möglich andauert. Verbleiben nach Erfüllung des Auftrages durch das beauftragte Unternehmen Abfälle oder Reststoffe am Flughafen Graz zurück, zu deren Entsorgung dieses verpflichtet ist, so ist die FGB berechtigt, diese Abfälle bzw. Reststoffe auf seine Kosten umweltgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen.

5.3. Staub / Luftreinhaltung

Vor Beginn von staubintensiven Arbeiten ist das Einverständnis mit der FGB herzustellen. Durch Maßnahmen, wie z.B. Besprengen mit Wasser oder Verwendung von Entstaubungsmaschinen, ist eine vermehrte Staubentwicklung zu verhindern.

Belastungen der Umwelt durch Luftschadstoffe bzw. Vorläufersubstanzen von Luftschadstoffen innerhalb der Arbeitsstätten der FGB sind vom beauftragten Unternehmen, soweit dies technisch möglich ist und der damit verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht, zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu verringern.

5.4. Gewässerschutz

Das Areal der FGB liegt im Grundwasserschongebiet zum Schutze des Grundwasserwerkes Kalsdorf des Wasserverbandes Umland Graz (weiteres Schongebiet).

Die Lagerung, Leitung und Verwendung von wassergefährlichen Stoffen durch das beauftragten Unternehmen innerhalb der Arbeitsstätten der FGB ist, soweit dies technisch möglich ist und der damit

verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht, zu unterlassen bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Jedenfalls zu unterlassen ist:

1. die Lagerung, Leitung und Verwendung von wassergefährlichen Stoffen ohne ausreichende Schutzmaßnahmen gegen eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers oder eines Oberflächengewässers,
2. die Ableitung wassergefährdender Stoffe in eine Zuleitung zur Kläranlage bzw. in die öffentliche Kanalisation oder Regenwasserkanalisation.

5.5. Lärmschutz

Alle eingesetzten Geräte müssen hinsichtlich Lärmemissionen bzw. Vibration der VOLV bzw. den Richtlinien des österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung (ÖAL) entsprechen. Die Arbeitsmethode ist so zu wählen, dass die Gesamtlärmemission der Baustelle bzw. der Arbeitsstelle möglichst gering ist.

6. Zusatzblätter

6.1. Sicherheitsmerkblatt

Diese Kurzform dient zur Ausgabe an die Dienstnehmer:innen von Fremdfirmen.

6.2. Sicherheitsunterweisung

6.3. Bestätigung des Auftragnehmers

Sicherheitsmerkblatt

Die in Österreich geltenden Gesetze und Verordnungen sind von jedem beauftragten Unternehmen der FGB einzuhalten. Desweiteren wird die Kenntnisnahme folgender Sicherheitsanweisungen sowie deren Einhaltung erwartet und vorausgesetzt. Bei Verstößen behält sich die FGB vor, die Arbeit sofort einstellen zu lassen und den Auftrag zu entziehen.

→ **Allgemeine Sicherheit und Ordnung**

Neben der Einhaltung aller Bestimmungen dieses Sicherheitsmerkblattes besteht die Verpflichtung, zusätzliche und spezielle Sicherheitsanordnungen des autorisierten Personals der FGB (Sicherheitsfachkraft, Brandschutzbeauftragter, Brandschutzwarte, Anlagenverantwortliche usw.) verbindlich zu befolgen. Die Arbeitsplätze sind sauber zu halten und nach Arbeitsende wieder in sauberem Zustand zu verlassen. Sämtliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Gefahrgutaustritt (z.B. Ölleckagen) ist unverzüglich die Sicherheitsfachkraft bzw. der Brandschutzbeauftragte sowie der Anlagenverantwortliche zu informieren.

→ **Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Der Tätigkeit entsprechende zweckmäßige PSA, Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Warnkleidung, Schutzbrille und ggf. Schutzhelme sowie die Verwendung eines Sicherheitsgeschirres werden bei Dienstnehmer:innen des beauftragten Unternehmens als Grundausrüstung vorausgesetzt.

→ **Alkohol- und Suchtmittelverbot / Rauchverbot**

→ **Freigabebescheinigung/Informationsschein** sind für folgende Arbeiten nötig:

- **Brandgefährliche Arbeiten** (jegliche Heißarbeiten, wie Schweißen, Schleifen, Lötten, Brennschneiden und alle funkenziehenden Tätigkeiten)
- **Arbeiten auf Dächern** (Dachinformationsschein)
- **Arbeiten in Schächten oder Behältern**

→ **Benützung von Transportmitteln**

Transportmittel der FGB dürfen nur mit entsprechender schriftlicher Berechtigung und nach Anordnung der autorisierten Personen der FGB bedient werden.

→ **Arbeiten an Anlagen und Maschinen**

An Anlagen und Maschinen darf nur nach Zustimmung und entsprechender Unterweisung durch autorisierte Personen der FGB gearbeitet werden.

→ Bei einem **Unfall / Brand**

Feuer: **Betätigung des nächsten Brandmelders** (Druckknopfmelder) oder **interne Nebenstelle 113** entspricht **extern T +43 316 2902 113** (Operations Office verständigt Flughafenfeuerwehr).

Unfall: **interne Nebenstelle 113** entspricht **extern T +43 316 2902 113** (Operations Office verständigt Flughafensanitäter).

Angabe aller notwendigen Daten für einen raschen Einsatz:

Was ist passiert?

Wie viele Verletzte?

Wo ist es passiert?

Wer meldet?

Meldepflichtige Unfälle sind der Sicherheitsfachkraft schriftlich mitzuteilen.

Bestätigung

Wir bestätigen hiermit, die „Flughafenvorschriften für Auftragnehmer:innen“ vollinhaltlich einzuhalten und verpflichten uns gleichzeitig, unser Personal bzw. unsere Subunternehmen entsprechend zu instruieren bzw. zu verpflichten.

Die gegenständlichen Vorschriften liegen bei der Information der FGB (in der Fluggasthalle) zur Einsichtnahme auf bzw. können im Internet unter <https://graz-airport.at/flughafenvorschriften> abgerufen werden.

Verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen sowie deren Koordination (während der Durchführung in den Objekten bzw. im Areal der FGB):

Vor- und Zuname:	Mobiltelefon:
------------------	---------------

Datum:	Firmenmäßige Fertigung:
--------	-------------------------